



Satzung des Vereins

”Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.”

(Von der Gründungsversammlung am 12. September 2001 festgestellte Fassung mit den von der Mitgliederversammlung auf ihrer 79. Sitzung am 15. Oktober 2003 und auf ihrer 87. Sitzung am 13. September 2006 beschlossenen Änderungen, eingetragen in das Vereinsregister 7942 beim Amtsgericht Bonn am 19.12.2006)

Die Mitglieder der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren legen mit der Gründung des Vereins die Grundlage für die Umstellung auf eine programmorientierte Förderung der Helmholtz-Zentren durch die Zuwendungsgeber.

Für die Einführung der programmorientierten Förderung gliedert die Helmholtz-Gemeinschaft die Forschungsaktivitäten der Helmholtz-Zentren in Forschungsbereiche und darunter liegende Programme, sichert dabei aber gleichzeitig auch angemessene Freiräume für neue, nicht vorgeplante Forschungsansätze und -ideen. Die Forschungsbereiche und Programme werden durch Wettbewerb und Vernetzung zwischen den Zentren gestaltet, extern evaluiert und in einem mittelfristig verlässlichen Rahmen gefördert.

Träger der programmorientierten Förderung sind die rechtlich selbstständigen Helmholtz-Zentren, denen die strategische und operative Planung sowie die Umsetzung und Qualitätssicherung der einzelnen Programme obliegt. Die Beteiligung der Zentren an internationalen Kooperationsstrukturen wird hierbei als wichtiges Element anerkannt. Die programmorientierte Förderung erfordert die kontinuierliche Entwicklung von adäquaten Organisationsstrukturen und Prozessen, sowohl auf der Ebene der einzelnen Zentren als auch auf der Ebene der Helmholtz-Gemeinschaft.

Für die Verwirklichung der programmorientierten Förderung ist als Rahmenbedingung eine Globalsteuerung – insbesondere die Einführung von neuen Flexibilitätsinstrumenten des öffentlichen Dienst- und Haushaltsrechts und deren permanente Weiterentwicklung – notwendige Voraussetzung.

INHALT

<u>§ 1 NAME UND SITZ</u>	3
<u>§ 2 ZWECK</u>	3
<u>§ 3 VEREINSREGISTER</u>	3
<u>§ 4 MITGLIEDSCHAFT</u>	4
<u>§ 5 EINTRITT VON MITGLIEDERN</u>	4
<u>§ 6 Austritt von Mitgliedern</u>	4
<u>§ 7 MITGLIEDSBEITRAG</u>	4
<u>§ 8 ORGANE</u>	5
<u>§ 9 SENAT</u>	5
<u>§ 10 Ausschuss der Zuwendungsgeber</u>	7
<u>§ 11 PRÄSIDENT(IN)</u>	8
<u>§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG</u>	9
<u>§ 13 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG</u>	10
<u>§ 14 BESCHLUSSFÄHIGKEIT</u>	10
<u>§ 15 BESCHLUSSFASSUNG</u>	11
<u>§ 16 NIEDERSCHRIFT DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE</u>	11
<u>§ 17 FACHAUSSCHÜSSE</u>	12
<u>§ 18 GESCHÄFTSSTELLE, GESCHÄFTSFÜHRUNG, WIRTSCHAFTSFÜHRUNG</u>	12
<u>§ 19 PRÜFUNGSRECHTE</u>	12
<u>§ 20 Inkrafttreten, Überleitungsregeln</u>	13

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren" (abgekürzt "Helmholtz-Gemeinschaft" oder "HGF") und erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 Zweck

- (1) Die in der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren zusammengefassten Einrichtungen verfolgen langfristige Forschungsziele des Staates und der Gesellschaft, einschließlich Grundlagenforschung, in wissenschaftlicher Autonomie. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die zentrenübergreifende Koordinierung und Abstimmung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten seiner Mitglieder im Rahmen einer programmorientierten Förderung und Evaluation sowie die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Mitglieder nach außen. Der Verein hat keine Aufgaben in der Umsetzung der Programmanteile der einzelnen Mitglieder. Diese werden in eigener Verantwortung der rechtlich selbständigen Mitgliedszentren geplant, durchgeführt und in ihrer Qualität gesichert.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für wissenschaftliche Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Zuwendungsgeber und des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind die Helmholtz-Zentren, die im Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die Vereinsmitglieder behalten sich die Möglichkeit vor, ihre Organisationsstrukturen an die thematischen und strategischen Entwicklungen anzupassen.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Weitere Mitglieder können auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, sofern sie in ihrem Aufbau und in ihrer Zweckbestimmung den Gründungsmitgliedern entsprechen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann assoziierte Mitgliedschaften beschließen, deren Bedingungen im Einzelfalle festgelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der unter Angabe von Gründen an den(die) Präsidenten(in) zu richten ist.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung nach Beratung im Senat.

§ 6 Austritt von Mitgliedern

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer mindestens zwölfmonatigen Kündigungsfrist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist vom Mitglied gegenüber dem(der) Präsidenten(in) des Vereins schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle erforderlich. Der(Die) Präsident(in) informiert umgehend die Mitglieder des Vereins und den Senat über die Austrittserklärung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Das Jahresbudget für ständige gemeinsame Aufgaben, wie z. B. den Unterhalt der Geschäftsstelle, wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen der Zuwendungsgeber festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zur Finanzierung des Budgets des Vereins zu leisten. Der Umlageschlüssel, nach dem sich die Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge richtet, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum Jahresbudget Sonderumlagen zur Finanzierung weiterer gemeinsamer, zeitlich begrenzter Aktivitäten beschließen. Hierfür kann auch ein gesonderter Umlageschlüssel festgesetzt werden.

§ 8 Organe

Organe des Helmholtz-Gemeinschaft e.V. sind

- (a) der Senat
- (b) der Ausschuss der Zuwendungsgeber,
- (c) der(die) Präsident(in),
- (d) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Senat

- (1) Der Senat des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- (a) der(die) für die Forschung zuständige Bundesminister(in);
 - (b) ein(e) Staatssekretär(in) des für Wirtschaft und Technologie zuständigen Bundesministeriums
 - (c) zwei von den Sitzländern benannte Forschungsminister(innen);
 - (d) sechs externe Wissenschaftler(innen), die das Spektrum der Helmholtz-Gemeinschaft abdecken sollten;
 - (e) sechs Persönlichkeiten aus der Wirtschaft;
 - (f) ein(e) Vertreter(in) des Bundesministeriums der Finanzen und ein(e) von den Sitzländern benannte(r) Vertreter(in) der Finanzministerien der Länder;
 - (g) zwei Vertreter(innen), die aus dem Kreise der Präsidenten(innen) der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung, der Hochschulrektorenkonferenz, der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz und des(der) Vorsitzenden des Wissenschaftsrates von diesen bestimmt werden;
 - (h) zwei Abgeordnete des Deutschen Bundestages;
 - (i) der(die) Präsident(in) des Helmholtz-Gemeinschaft e.V., der(die) den Vorsitz im Senat führt.

Die Mitglieder zu a) bis c) können sich im Falle der Verhinderung hochrangig vertreten lassen.

Als Gäste nehmen an den Senatssitzungen teil:

- ein(e) Vertreter(in) aus dem Kreis der Betriebs- und Personalräte der Mitglieder;
- die Vizepräsidenten(innen);

- je nach Tagesordnung von dem (der) Präsidenten(in) eingeladene andere Vertreter der Mitglieder;
 - vier Vertreter der in Buchst. (g) genannten Forschungsorganisationen, soweit diese nicht bereits durch stimmberechtigte Senatsmitglieder vertreten sind;
 - der(die) Vorsitzende und der(die) stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses der Vorsitzenden der Wissenschaftlich-Technischen Räte
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder gem. Abs. 1 Buchst. d) und e) beträgt 3 Jahre. Einmalige Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Senat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- (a) Er berät im Rahmen der forschungspolitischen Vorgaben über die Forschungsbereichsstruktur und die Strategien der Forschungsbereiche unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Mitgliederversammlung und auf der Basis von externen strategischen Begutachtungen; den Helmholtz-Zentren obliegt die strategische und operative Planung sowie die Umsetzung und Qualitätssicherung der einzelnen Programme;
 - (b) er veranlasst die vorausschauende Programmbewertung und nimmt deren Ergebnisse entgegen, beschließt die Organisation der Begutachtung der Forschungsbereiche und ihrer Programme und stellt sicher, dass die Begutachtung durch unabhängige, international angesehene Expertinnen und Experten erfolgt;
 - (c) er setzt Prioritäten und beschließt Empfehlungen an die Zuwendungsgeber für die Programme in den einzelnen Forschungsbereichen, ggf. auf der Grundlage eines nach Umfang, Zielen und Verfahren festzulegenden zusätzlichen Wettbewerbs;
 - (d) er nimmt die Berichte über den Fortschritt der Arbeiten in den Forschungsbereichen und den Bericht des(der) Präsidenten(in) zum Controlling entgegen;
 - (e) er beschließt eine Empfehlung zur Entlastung des(der) Präsidenten(in);
 - (f) er kann der Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung vorschlagen.
- (4) Der Senat richtet eine Senatskommission zur Vorbereitung seiner Beratungen über die Ergebnisse der Programmbewertung und seiner Empfehlungen an die Zuwendungsgeber ein. Die Senatskommission tagt unter dem Vorsitz des(der) Präsidenten(in) und setzt sich wie folgt zusammen:
- (a) ständige Mitglieder:
 - drei Wissenschaftler(innen) sowie drei Experten aus der Wirtschaft, die insgesamt das Spektrum der Forschungsbereiche der Helmholtz-Gemeinschaft abdecken sollten; sie werden vom Senat auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich;
 - ein(e) Vertreter(in) des für die Forschung zuständigen Bundesministeriums,
 - zwei von den Sitzländern benannte Vertreter(innen);
 - (b) je nach behandeltem Forschungsbereich wechselnde Mitglieder:
 - zwei Vertreter(innen) des Senats mit fachlichem Bezug zum behandelten Forschungsbereich,
 - ein(e) Vertreter(in) des Bundes mit fachlicher Zuständigkeit für den behandelten Forschungsbereich;

- die Vorsitzenden der Gutachtergruppen für die Programme des behandelten Forschungsbereichs; sie werden vom Senat für die Dauer der Beratung über den Forschungsbereich gewählt;
 - (c) als Gast ein(e) Vizepräsident(in), der(die) keinen unmittelbaren Bezug zum behandelten Forschungsbereich haben darf.
- (5) Der Senat kann weitere Ausschüsse einrichten, deren Mitglieder nicht dem Senat angehören müssen.
 - (6) Der Senat wählt auf der Grundlage des Vorschlages der Mitgliederversammlung mit den Stimmen der Zuwendungsgeber im Senat den(die) Präsidenten(in) der Helmholtz-Gemeinschaft e.V. sowie - auf Vorschlag der Mitgliederversammlung – die Vizepräsidenten(innen) aus dem Kreis der Vertreter(innen) der Mitgliedseinrichtungen in der Mitgliederversammlung. Dabei soll jeder Forschungsbereich durch eine(n) wissenschaftliche(n) Vizepräsidenten(in), der gleichzeitig Koordinator des von ihm(ihr) vertretenen Forschungsbereichs ist, und der kaufmännisch-administrative Bereich durch zwei administrative Vizepräsidenten(innen) vertreten sein. Die Vizepräsidenten(innen) unterstützen den(die) Präsidenten(in) bei der Wahrnehmung seiner(ihrer) Aufgaben. Im Falle der längerfristigen Verhinderung des (der) Präsidenten(in) bestimmt der Senat – auf der Grundlage des Vorschlags der Mitgliederversammlung – einen (eine) Vertreter(in).
 - (7) Der(Die) Präsident(in) beruft nach Bedarf – jedoch mindestens einmal jährlich – den Senat schriftlich ein. Der Senat ist einzuberufen, wenn neun Senatsmitglieder dies beantragen. Die Einberufung hat mit einer Frist von wenigstens drei Wochen unter Mitteilung von Tagesordnung sowie Tagungszeit und -ort zu erfolgen.
 - (8) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Senat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (9) Jedes Mitglied des Senats hat eine Stimme.
 - (10) Der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse jeder Senatssitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem(der) Präsidenten(in) zu unterzeichnen und vom Senat bei seiner nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Jedes Mitglied des Senats sowie jedes Mitglied des Vereins erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
 - (11) Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder im Senat beschlossen wird.

§ 10

Ausschuss der Zuwendungsgeber

- (1) Die Zuwendungsgeber bilden einen Ausschuss der Zuwendungsgeber, dessen Vorsitz der(die) für die Forschung zuständige Bundesminister(in) bzw. sein(e)/ihr(e) Vertreter(in) führt. Zuwendungsgeber im Sinne dieser Satzung sind neben dem Bund diejenigen Länder, die sich regelmäßig an der Finanzierung zumindest einer der Mitgliedseinrichtungen des Helmholtz-Gemeinschaft e.V. beteiligen.
- (2) Der(Die) Präsident(in) ist ständiger Gast im Ausschuss der Zuwendungsgeber. Er(Sie) kann sich vertreten lassen.

- (3) Der Ausschuss der Zuwendungsgeber
- (a) beschließt die forschungspolitischen Vorgaben der Zuwendungsgeber einschließlich der Forschungsbereiche auf der Grundlage einer zwischen den Zuwendungsgebern zu treffenden Vereinbarung im Rahmen einer fortlaufenden Diskussion mit Wissenschaft und Wirtschaft sowie mit Senat und Helmholtz-Zentren für eine mehrjährige Laufzeit;
 - (b) beruft die Mitglieder des Senats gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. d) und e) unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliederversammlung;
 - (c) kann der Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung vorschlagen.

§ 11 Präsident(in)

- (1) Der Verein hat einen(eine) Präsidenten(in). Der(Die) Präsident(in) ist Vorstand im Sinne von §26 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den(die) Präsidenten(in) vertreten. In Verwaltungsangelegenheiten kann der Verein durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten werden.
- (3) Der(Die) Präsident(in) nimmt seine(ihre) Aufgaben hauptamtlich wahr. Er(Sie) soll ein(e) international angesehene(r) Wissenschaftler(in) und Forschungsmanager(in) sein.
- (4) Zur Vorbereitung der Wahl wird von der Mitgliederversammlung und dem Senat eine Findungskommission eingesetzt. Der(Die) Präsident(in) wird gemäß § 9 Abs. 6 gewählt. Sein(Ihr) Anstellungsvertrag wird vom(von der) Vorsitzenden des Ausschusses der Zuwendungsgeber geschlossen und unterzeichnet.
- (5) Die Aufgaben des(der) Präsidenten(in) umfassen insbesondere:
 - (a) die Vorbereitung und Umsetzung der Empfehlungen des Senats zur Programmförderung einschließlich der Organisation der Programmbewertungen;
 - (b) die Koordination der forschungsbereichsübergreifenden Programmentwicklung und der Entwicklung der Gesamtstrategie;
 - (c) die Vertretung des Helmholtz-Gemeinschaft e.V. nach außen;
 - (d) die zentrenübergreifende Koordination des Controlling;
 - (e) die Vorlage von Beschlussvorschlägen für die Programme und ihre Budgets im Senat; dabei macht er Konflikte zwischen den Zentren und entsprechende Entscheidungsalternativen deutlich; bei schwerwiegenden Auswirkungen haben die betroffenen Zentren das Recht, im Senat gehört zu werden;
 - (f) die Verhandlungen auf der Basis der Empfehlungen des Senats mit den Zentren und den Zuwendungsgebern zum Gesamtzwendungsbedarf der Helmholtz-Gemeinschaft und zur Aufteilung der Gesamtzwendung auf die Forschungsbereiche.

- (6) Die Amtszeit des(der) Präsidenten(in) beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederbestellung ist möglich. Er(Sie) bleibt bis zur Eintragung des Amtsnachfolgers im Vereinsregister im Amt.
- (7) Die Vizepräsidenten(innen) (§ 9 Abs. 6) sind keine Vorstände im Sinne von § 26 BGB. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Der(Die) Präsident(in) kann beratende ad hoc-Arbeitsgruppen bilden.
- (9) Bei der Berufung des(der) Vorsitzenden der Vorstände/Geschäftsführungen der Mitglieder wird der(die) Präsident(in) in geeigneter Form beteiligt. Er(Sie) soll ein ständiges Gastrecht in den Aufsichtsgremien der Mitglieder erhalten. Er(Sie) kann sich hierbei von einem(einer) Vizepräsidenten(in) vertreten lassen.
- (10) Der(die) Präsident(in) wird bei der Wahrnehmung seiner(ihrer) Aufgaben von den Vizepräsidenten(innen) unterstützt, beraten und vertreten.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben des Vereins, soweit die Aufgabe nicht aufgrund dieser Satzung und/oder des Gesetzes einem anderen Organ zugewiesen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Gremium für die gegenseitige Information und Abstimmung der Helmholtz-Zentren im Rahmen der Erarbeitung von Entwürfen für Programmstrategien und -vorschläge sowie der zentrenübergreifenden Koordination und Abstimmung der Forschungsarbeiten in Programmen. Sie hat die in § 32 BGB bezeichneten Rechte und Pflichten sowie im Rahmen der ihr nach dieser Satzung zukommenden Aufgaben insbesondere die folgenden Zuständigkeiten:
 - Vorschlagsrecht für den(die) Präsidenten(in) des Helmholtz-Gemeinschaft e.V. gemäß § 9 Abs. 6 sowie die Mitglieder des Senats gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. d) und e);
 - Vorschlagsrecht für die Vizepräsidenten gemäß § 9 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Präsidenten;
 - Abberufung des(der) Präsidenten(in) oder der Vizepräsidenten(innen) aus wichtigem Grund;
 - Vorschlag zur Forschungsbereichsstruktur des Vereins als Grundlage für die Beratung durch den Senat;
 - Beschluss über die Bildung von Verbänden unter den Mitgliedern zur Organisation einer zentrenübergreifenden Programmentwicklung und der zugehörigen Forschungsaktivitäten;
 - Bildung und Auflösung von Ausschüssen nach § 12 Abs. (5) und § 17;
 - Festlegung des Jahresbudgets der Geschäftsstelle (§§ 7 Abs.1, 18 Abs.5) sowie eines mittelfristig verbindlichen Finanzrahmens im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen der Zuwendungsgeber;
 - Festlegung des Umlageschlüssels (§ 7 Abs.2 und 3);
 - Bestellung des Rechnungsprüfers;
 - Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses;
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung, Entlastung des(der) Präsidenten(in) als Vereinsvorstand;

- Beschluss über Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung;
 - Aufnahme neuer Mitglieder;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen nach Stellungnahme des Senats und des Ausschusses der Zuwendungsgeber.
- (3) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine(n) wissenschaftliche(n) und/oder eine(n) kaufmännische(n) Geschäftsführer(in) des Mitglieds vertreten lassen.
- (4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können mit deren Zustimmung Gäste teilnehmen. Die Gäste haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Wissenschaftlich-Technischen Räte bzw. analoger Gremien der Helmholtz-Zentren bilden einen Ausschuss der Mitgliederversammlung. Der Ausschuss wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Diese nehmen als Gäste an den Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie des Senats teil.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschüsse bilden. Für alle Ausschüsse gelten die Regelungen der Mitgliederversammlung über die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung entsprechend.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - (b) jährlich einmal oder
 - (c) wenn drei Mitglieder dies beantragen.
- (2) Der(Die) Präsident(in) und im Falle seiner(ihrer) Verhinderung ein(e) Vizepräsident(in) ist Vorsitzende(r) der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist von dem(der) Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung sowie von Tagungszeit und -ort einzuberufen.
- (4) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
- (2) Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

- (3) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden alsbald den Mitgliedern mitgeteilt und in die Niederschrift über die nächste Mitgliederversammlung aufgenommen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, den Vorschlag für die Wahl des(der) Präsidenten(in) oder der Mitglieder des Senats sowie die Abberufung des(der) Präsidenten(in) oder der Vizepräsident(inn)en enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich. Änderungen der Satzung bedürfen einer vorherigen Stellungnahme des Senats und des Ausschusses der Zuwendungsgeber.
- (5) Zu Änderungen des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich binnen einer Frist von vier Wochen erfolgen, anderenfalls sie als verweigert gilt.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (7) Ein bei der Beschlussfassung überstimmtes Mitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung gegebenenfalls einem Beschlussadressaten mitgeteilt wird.

§ 16 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Verlauf sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem(der) Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (3) Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 17

Fachausschüsse

- (1) Zum Austausch auf bestimmten Gebieten und zur Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung können Fachausschüsse eingesetzt werden. Über die Bildung und Auflösung solcher Fachausschüsse beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Es bleibt den Mitgliedern überlassen, welche Vertreter sie in die Ausschüsse entsenden wollen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können Vertreter(innen) sonstiger Einrichtungen als Gäste (ständig oder im Einzelfall) zulassen.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder für zwei Kalenderjahre – mit der Möglichkeit der Wiederwahl für ein weiteres Kalenderjahr – ihre(n) Vorsitzende(n). Der(Die) Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses. Er(Sie) berichtet dem(der) Präsidenten(in) des Vereins einmal jährlich über die Tätigkeit des Ausschusses, über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unverzüglich, und übermittelt dem(der) Präsidenten(in) sowie den Mitgliedern die Niederschriften über die Ausschusssitzungen.

§ 18

Geschäftsstelle, Geschäftsführung, Wirtschaftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführung. Die Geschäftsstelle ist dem(der) Präsidenten(in) unterstellt.
- (2) Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des(der) Präsidenten(in) von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt den(die) Präsidenten(in) bei der Erfüllung seiner(ihrer) Aufgaben. Das nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitarbeiter(innen) der Geschäftsstelle sind Angestellte des Vereins.
- (5) Die Geschäftsführung legt über den(die) Präsidenten(in) der Mitgliederversammlung jeweils zur Herbstsitzung einen Voranschlag für die Aufwendungen des nächsten Kalenderjahres zur Zustimmung vor. Er(Sie) fordert bei den Mitgliedern vierteljährlich anteilige Abschlagszahlungen an, die sich nach dem jeweiligen Mittelbedarf richten.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beginn des neuen Kalenderjahres hat die Geschäftsführung Rechnung zu legen, die von einem von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer geprüft wird. Aufgrund der Empfehlungen eines von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfungsausschusses beschließt die Mitgliederversammlung über die Jahresrechnung.

§ 19

Prüfungsrechte

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. einschließlich des Impuls- und Vernetzungsfonds unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof § 104 Abs. 1 Nr. 4 BHO und die Lan-

desrechnungshöfe (LRH). Der Bundesrechnungshof (BRH) kann Prüfungsaufgaben durch Prüfungsämter des Bundes wahrnehmen lassen.

- (2) Der Verein stellt dem BRH, den Prüfungsämtern des Bundes und den LRH alle zur Durchführung der Prüfungshandlungen erforderlichen Unterlagen und erbetenen Auskünfte zeitnah zur Verfügung.
- (3) Die Prüfungsrechte der Zuwendungsgeber sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung

§ 20 Inkrafttreten, Überleitungsregeln

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt am 17. September 2001 in Kraft.
- (2) In Abweichung von §§ 9 (6), 12 (2) 1. Spiegelstrich bestellt die Versammlung der Gründungsmitglieder einen neuen Alleinvorstand unmittelbar nach Feststellung dieser Satzung. Dieser Alleinvorstand im Sinne des Vereinsrechts hat neben den sonstigen Aufgaben eines Vorstands insbesondere die Eintragung im Vereinsregister zu betreiben und die Konstitution der Gremien zu fördern, damit diese den ersten Präsidenten nach der Eintragung ins Vereinsregister wählen/bestellen können. Mit Eintragung des(der) Präsidenten(in) in das Vereinsregister erlischt die Bestellung dieses Alleinvorstands.
- (3) Soweit Beschlüsse der bisherigen Gremien der Helmholtz-Gemeinschaft dem Wortlaut oder dem Geist der neu gefassten Satzung nicht widersprechen, bleiben diese Beschlüsse verbindlich, bis sie durch Beschlüsse der neuen Gremien aufgehoben oder ersetzt werden.

Anhang 1 zu Paragraph 4 Absatz 1 der Satzung des Helmholtz-Gemeinschaft e.V.**Gründungsmitglieder des Helmholtz-Gemeinschaft e.V.**

-
- | | |
|------|---|
| AWI | - Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung
Stiftung des öffentlichen Rechts, Bremerhaven |
| DESY | - Deutsches Elektronen-Synchrotron
Stiftung des bürgerlichen Rechts, Hamburg |
| DKFZ | - Deutsches Krebsforschungszentrum
Stiftung des öffentlichen Rechts, Heidelberg |
| DLR | - Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt
Eingetragener Verein, Köln |
| FZJ | - Forschungszentrum Jülich
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jülich |
| FZK | - Forschungszentrum Karlsruhe
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe |
| GBF | - Gesellschaft für Biotechnologische Forschung
seit Mai 2006: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Braunschweig |
| GFZ | - GeoForschungsZentrum Potsdam
Stiftung des öffentlichen Rechts, Potsdam |
| GKSS | - GKSS-Forschungszentrum Geesthacht
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Geesthacht |
| GSF | - GSF-Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München |
| GSI | - Gesellschaft für Schwerionenforschung
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Darmstadt |
| HMI | - Hahn-Meitner-Institut Berlin
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin |
| MDC | - Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin
Stiftung des öffentlichen Rechts, Berlin-Buch |
| UFZ | - UFZ-Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle
seit November 2006: Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung - UFZ
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Leipzig |

sowie als assoziiertes Mitglied:

- | | |
|-----|--|
| IPP | - Max-Planck-Institut für Plasmaphysik, Garching |
|-----|--|